

Sportgemeinschaft Riederwald 1919 e.V.

SATZUNG

Postanschrift: Postfach 630363, 60353 Frankfurt

Bankverbindung: Postbank Frankfurt, IBAN: DE83 5001 0060 0025 7806 08
BIC: PBNKDEFF

Mitgliedsnummern bei den Sportverbänden: LSB 24258
HFV 24099 FIHV 15127

Vereinsregisternummer: 73 VR 7248

§1 Name und Sitz

Der 1946 aus dem 1919 entstandenen Verein für Bewegungsspiele und aus der 1920 gegründeten „Freien Turnerschaft, Frankfurt/Main, Abteilung Riederwald“ gegründete Verein führt den Namen

„ Sportgemeinschaft Riederwald 1919 e.V. (SGR)“

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt/Main. Die Sportgemeinschaft Riederwald ist eine Dachorganisation. Ihr unterstehen alle Abteilungen.

Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Main eingetragen.

Gerichtsstand ist Frankfurt/Main.

§2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe der Sportgemeinschaft Riederwald 1919 e.V. ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung ihrer Mitglieder - insbesondere der heranwachsenden Jugend - durch planmäßige Pflege der Leibesübung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zu diesem Zwecke stellt der Verein seine Anlagen und Baulichkeiten seinen Mitgliedern im Rahmen einer Vereinsordnung zur Verfügung. Im Rahmen der sportlichen Betätigung und von Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl in der Sportgemeinde bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt und damit zugleich zur Verwirklichung des gedeihlichen Zusammenlebens aller Menschen beigetragen werden.

Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind. Der Verein ist frei von politischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Bindungen. Er unterstützt andere Organe und Einrichtungen, die der Leibeserziehung dienen.

§3 Vereinsvermögen

Der Verein wird ehrenamtlich geleitet.

Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vereinsvermögen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke des Sports.

§4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und der Fachverbände bezüglich seiner einzelnen Abteilungen und Sportsparten.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom Landessportbund und den übrigen Verbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen, Statuten) an und leiten in diesem Rahmen die Abteilungen.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:
die aktiven Mitglieder (ausübende Sportler über 18 Jahre)
die passiven Mitglieder über 18 Jahre
die Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:
Jugendliche unter 18 Jahren

Schüler
fördernde Mitglieder

Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ehrenordnung des Vereins ernannt.

Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne dass Ihnen Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung.

§7 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Als Mitglieder können nur unbescholtene Personen aufgenommen werden, deren schriftlicher Aufnahmeantrag dem Vorstand vorgelegt wird.

Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt

Über die Aufnahme entscheidet nach Stellungnahme der Abteilungen denen der Antragsteller angehören will, der Vorstand.

Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller zur Kenntnis zu bringen. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe eines Ablehnungsgrundes besteht nicht.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen eine sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der Satzung wirksam.
Sie verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins, den Vorschriften der Verbände denen Verein und Abteilungen angehören sowie den Vorschriften seiner Abteilung.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit dem Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Vermögen oder mit einem Jahresbeitrag.

§8 **Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzungen und der Vereins- und Abteilungsordnung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein Jahr Mitglied des Vereins sind.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zu Erfüllung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat den Anordnungen von Vorstand und den von ihm bestellten Ausführungsorganen und Ausschüssen in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Mannschaftsführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten, das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist für alle Abteilungen gleich.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Anmeldequartals.

Mitgliedsbeiträge sind im voraus fällig und können im Lastschriftinzugsverfahren gezahlt werden.

Auf ausdrücklichen Wunsch hin, kann ein Mitglied vom Lastschriftinzug befreit werden. Das Mitglied hat hierbei dafür Sorge zu tragen, dass seine Beitragszahlungen rechtzeitig auf dem Vereinskonto eingehen. Bei Nichterfüllung seiner Pflichten trägt das Mitglied sämtliche entstehenden Nachteile und die entsprechenden Mahnkosten und Gebühren.

Ehrenmitglieder und aktive Schiedsrichter sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt, der durch schriftliche Erklärung erfolgen muss, ist jederzeit zulässig.

Die Beitragszahlungen laufen bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände an den Vereinsvorstand zurückzugeben.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung,

- b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- c) bei Rückstand mit der Zahlung der Vereinsbeiträge für mehr als 12 Monate oder Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wenn das Mitglied vorher durch eingeschriebenen Brief gemahnt und dabei auf die Folgen hingewiesen wurde,
- d) bei anderem vereinsschädigendem Verhalten.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach Zugehen Einspruch beim Vorstand einlegen.

Das auszuschließende Mitglied ist von dem Zeitpunkt an, in dem ihm die Einleitung des Ausschlussverfahrens bekanntgegeben worden ist, von allen etwaigen Vereinsämtern zu suspendieren.

§ 12 Strafen und Beschwerden

1. Strafen

Zur Ahndung von Vergehen im sportlichen Bereich können vom Vorstand wahlweise folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Sperre

2. Beschwerden

Jedem Mitglied steht das Recht auf Beschwerde gegen eine vom Vorstand ausgesprochene Bestrafung zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bestrafung beim Vorstand schriftlich einzulegen.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist das beschließende Vereinsorgan.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Die Wahl des Vorstandes leitet ein von der Versammlung hierfür gewählter Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Stellvertretung ist nicht gestattet.

Wahlen zu den Vereinsorganen sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Akklamation erfolgen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl fordert.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit zwischen den beiden stimmhöchsten Bewerbern des ersten Wahlganges.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal einberufen werden, wobei die Neuwahlen der Vereinsorgane nur alle zwei Jahr vorzunehmen sind.

Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Abteilungsleiter
- c) Bericht des Kassierers über den Jahresabschluss und Vorlage des Haushaltsplanes
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes

f) in den Wahljahren: Neuwahlen

- Vorstand
- Ältestenrat
- Kassenprüfer

g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen,

h) Bestätigung der Abteilungsleiter und ihrer Abteilungsmitarbeiter

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder durch begründeten Antrag von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Anträge auf Satzungsänderung sind vor der Entlastung der Vereinsorgane als besonderer Punkt unter Angabe der Änderung in die Tagesordnung aufzunehmen. Satzungsänderungen

können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Stimmen aller anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen muss.

Über die Satzungsänderung ist ein besonderes Protokoll zu führen.

§15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- b) dem erweiterten Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die beiden Abteilungsleiter, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer. Je zwei vertreten gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand sind der 2. Kassierer, der 2. Schriftführer, die Abteilungsjugendleiter sowie die stellvertretenden Abteilungsleiter.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 24 Monaten gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Jedes Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, vom Vorstand mit Dreiviertelstimmengleichheit suspendiert werden. Über die endgültige Amtsenthebung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder besteht dauernde Verhinderung, so beruft der Vorstand den Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.

Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Vorschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.

Der Vorstand muss mindestens vierteljährlich einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der erweiterte Vorstand hat Stimmrecht. Er setzt sich wie oben genannt zusammen.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

Die Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend. Die Protokolle sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

§ 16 **Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die in den Wahljahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.

Mitglied des Ältestenrates können sein:

- a) ordentliche Mitglieder, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied im Verein sind;
- b) Ehrenmitglieder.

Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder.
Ihm obliegen:

- a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden;
- b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderungen des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderer Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder.

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

§ 17 **Die Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überprüfung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie Prüfung *des* Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können auf Verlangen durchgeführt werden.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Kassenprüfer können ohne Unterbrechung nach vier Jahren nicht wiedergewählt werden.

§ 18 **Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz im Ausschuss auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen kann.

§ 19 **Sportabteilungen**

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Übungsarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Mitglieder können sich in allen Abteilungen sportlich betätigen.

Die Sportabteilungen wählen vor der Mitgliederversammlung ihre Abteilungsleiter und Vertreter. Die Wahl der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung der ordentlichen Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung, da diese Abteilungsleiter stimmberechtigte Vorstandsmitglieder gemäß § 15, Absatz 11, sind.

Sie können von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung auch direkt gewählt werden.

2. Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung und sind für deren geordneten Spielbetrieb verantwortlich.

3. Sie sind für die Haltung und Disziplin innerhalb der Abteilung mitverantwortlich.

4. Sie sorgen gegebenenfalls für sportärztliche Betreuung und Untersuchung.

§ 20 **Jugendabteilung**

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bilden die Jugendabteilung, die vom Vereinsjugendwart geleitet wird.

Die Jugendabteilungen sollen von einem Jugendfachwart, der von den gewählten Abteilungsleitern der Sportarten ernannt wird und der Zustimmung des Vorstandes bedarf, geleitet werden.

Der Vereinsjugendwart erlässt eine Jugendordnung gemäß den Satzungen der einzelnen Fachverbände.

§ 21 **Vereinsordnung**

Der Vorstand erstellt eine Vereinsordnung, die nicht im Widerspruch zu der Satzung stehen darf und von einer ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

In ihr sollen Bestimmungen enthalten sein über:

- a) Bestellung und Zusammensetzung von Ausschüssen
- b) Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausschüsse
- c) Erlass der Abteilungsvorschriften
- d) Grundsätze der Finanzwirtschaft und der Finanzverwaltung

- e) Verfahrensregelungen für Versammlungen und Sitzungen
- f) Ehrenordnung

§ 22

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 23

Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Neunzehntel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel und ist geheim.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist die Verwendung des Vereinsvermögens Im § 3 Absatz 3 geregelt.

Eine Abteilung wird aufgelöst, wenn in einer besonderen zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Versammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung die Auflösung mit Neunzehntel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel und ist geheim.

§ 24

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

Frankfurt am Main, den 1. April 2004